

# RS Vwgh 1999/10/6 98/01/0541

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/09 Internationales Privatrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/03 Personenstandsrecht

## Norm

AVG §37;  
IPRG §13 Abs1;  
IPRG §9 Abs1;  
NÄG 1988 §1 Abs1 Z1;  
NÄG 1988 §2 Abs1 Z9;  
NÄG 1988 §3 Abs1 Z6 idF 1995/025;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist gemäß § 9 Abs 1 IPRG iVm § 1 Abs 1 Z 1 NÄG der Antrag auf Namensänderung nach österreichischem Recht zu beurteilen. Sollte die Namensänderung nach nigerianischem Recht (hier sind die Mj auch nigerianische Staatsangehörige) zu einem Ausscheiden aus dem bisherigen Familienverband führen und dies mit Rechtsverlusten, insbesondere im Bereich des Erbrechtes, verbunden sein, könnte eine derartige Namensänderung dem Wohl des Kindes abträglich sein. Die belangte Behörde hätte sich daher mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Vaters auseinander setzen und ihn zur konkreten Darlegung und Glaubhaftmachung der behaupteten (vermögensrechtlichen) Nachteile auffordern müssen.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010541.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)